Erlassen von Verwaltungsakten  
  
Belastende Verwaltungsakte  
  
Fall 1:  
  
Es soll angeordnet werden, dass das Fachwerkhaus mit Biberschwanz-Dachziegeln zu reparieren ist.  
  
Gutachten  
  
Rechtsgrundlage  
  
Die Rechtsgrundlage könnte §1 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs.1 Satz 1 DSchG sein.  
  
Materielle Voraussetzung  
  
Tatbestandsvoraussetzung  
  
Kulturdenkmal  
Das Fachwerkhaus müsste ein Kulturdenkmal sein. Nach § 2 Abs. 1 DSchG ist eine Sache, deren Erhaltung aus heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, ein Kulturdenkmal.  
  
Gefährdung  
Es könnte eine Gefährdung beim Kulturdenkmal (Fachwerkhaus) vorliegen.  
  
Rechtsfolgenseite  
  
Der Pflichtige  
Als Pflichtige kommen sowohl F.K als auch G.K in Betracht. F.K könnte pflichtig sein sinngemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 DSchG und § 7 PolG, dann müsste er Eigentümer einer Sache sein, von deren Zustand eine Gefahr ausgeht. Der F.K ist Eigentümer des Fachwerkhauses, von dessen Dach eine Gefährdung für das Denkmal ausgeht. Also ist er Pflichtiger. Der G.K ist ebenfalls Eigentümer des Fachwerkhauses und somit nach denselben Vorschriften pflichtig.  
  
Nach dem Grundsatz der Leistungsfähigkeit bzw. Effizienz ist letztlich der F.K der richtige Pflichtige, da er über ein höheres Einkommen verfügt und somit leistungsfähiger ist.  
  
Ermessen  
  
Die Denkmalschutzbehörde hat gemäß § 7 DSchG ein Ermessen, das nach § 40 LVwVfG ausgeübt wird. Die Anordnung der BSD ist verhältnismäßig und ermessensgerecht, da eine kostengünstigere Reparatur mit Eternitplatten nicht geeignet ist, die Denkmalanforderungen zu erfüllen. Der Vorteil für die Allgemeinheit durch die Ansehnlichkeit des Denkmals rechtfertigt den finanziellen Nachteil für den Eigentümer (F.K.).  
  
Unmöglichkeit  
  
Es könnte eine privatrechtliche Unmöglichkeit vorliegen, wenn das private Recht eines Dritten der Ausführung des Verwaltungsaktes entgegensteht. Hier könnte §2038 Abs.1 Satz 1 BGB relevant sein, da G.K als Miterbe allen Maßnahmen zustimmen müsste, dies jedoch verweigert. Eine Ausnahme besteht gemäß §2038 Abs.1 Satz 2 Halbsatz 2 BGB, wenn die BSD als notwendige Erhaltungsmaßnahme anzusehen ist. Angesichts des höheren Verkaufswerts des Fachwerkhauses erscheint die Maßnahme wirtschaftlich vernünftig, und F.K kann ohne G.K handeln, wodurch keine privatrechtliche Unmöglichkeit besteht.  
  
Bestimmtheit  
  
Nach § 37 LVwVfG muss die Anordnung bestimmt genug formuliert werden.  
  
Formelle Voraussetzung  
  
Zuständigkeit  
  
Sachliche Zuständigkeit  
Nach §§ 7 Abs. 4, 3 Abs. 3, Abs. 1 Nr. 3 DSchG und 46 Abs. 2 LBO und § 15 LVG ist das Landratsamt sachlich zuständig.  
  
Örtliche Zuständigkeit  
Örtlich zuständig ist das Landratsamt Ortenaukreis gemäß § 3 Abs.1 Nr.1 LVwVfG.  
  
Verfahren  
  
Beteiligte  
Nach §§ 13 Abs. 1 Nr. 2 und 4 LVwVfG sind F.K (Nr. 2) und G.K (Nr. 4) beteiligte. G.K ist beteiligt, da er Eigentümer des Fachwerkhauses ist. (§903 BGB) Es besteht also ein rechtliches Interesse nach § 13 Abs. 2 LVwVfG.  
  
Ausgeschlossene Personen/Befangenheit  
Wegen der kritischen Leserriefe des F.K könnte eine Problematik im Sinne des § 21 LVwVfg gegeben sein. Da aber der Mitarbeiter, der den Fall bearbeitet, nach Sachverhalt nicht bekannt ist, kann dem Letztlich nicht weiter nachgegangen werden.  
  
Beteiligung anderer Behörden.  
Nach §3 Abs. 4 DSchG muss das Landesamt für Denkmalpflege angehört werden.  
  
Anhörung  
Nach § 28 Abs. 1 LVwVfG ist F.K und G.K die Gelegenheit zur Äußerung zu geben.  
  
Form  
  
Formwahl  
Nach § 37 Abs. 2 LVwVfG kann die Reparaturanordnung hier schriftlich erfolgen.  
  
Begründungspflicht  
Nach §39 Abs. 1 LVwVfG ist die schriftliche Reparaturanordnung auch schriftlich zu begründen.  
  
Rechtbehelfsbelehrung  
Nach § 37 Abs. 6 LVwVfG ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.  
  
Bekanntgabe  
Nach §43 Abs. 1 LVwVfG wird ein Verwaltungsakt durch Bekanntgabe wirksam.  
  
Dem F.K sollte der Bescheid mittels PZU nach § 3 LVwZG zugestellt und damit bekanntgegeben werden.